

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **3032K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURM-GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG**

### **VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN**

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für Sturmversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1.

Sofern bei einer Erweiterung zur Sturmversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

### **VERSICHERTE GEFAHREN**

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

### **In Ergänzung der Allgemeinen Sturmversicherungs-Bedingungen (AStB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:**

Mitversichert sind Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art, Vordächer und Windfänge, sofern sie fix mit dem Gebäude verbunden sind und im Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

#### **Sonnensegeln**

Bei freistehenden Sonnensegeln sind Schäden dann versichert, wenn sich die textilen Teile bzw. Planen zum Zeitpunkt des Schadensereignisses im nicht geöffneten Zustand befunden haben und im Eigentum des Versicherungsnehmers sind. Die Ersatzleistung ist mit EUR 10.000,- je Schadensfall begrenzt.

#### **Ingenieur- und Architektengebühren**

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

#### **Radioaktive Isotope**

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

#### **Besondere Außenlagen**

Soweit sie zum Betrieb gehört, sind auf dem Versicherungsort und dessen angrenzenden Umkreis mitversichert:

Sitzgelegenheiten, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune, Heiz- und Kühlschwammerl), Schwimmbäder.

Nicht versichert sind: Schirme, Planen, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Schwimmbadtechnik, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches; Verglasungen aller Art, Neonröhren und dergleichen.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 30.000,- je Schadensfall begrenzt.

#### **Entfernen von Bäumen und Masten**

Es sind die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen und/oder Masten am Grundstück (Risikoort) nach einem versicherten Schadensereignis mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

#### **Schäden durch Dachlawinen (Schneerutsch)**

In Erweiterung der AStB sind Schäden, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) an Gebäudebestandteilen verursacht werden mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden an Regenabläufen aller Art.

#### **Schäden durch Eisdruck (Raureif und Eisregen)**

In Erweiterung der AStB sind Schäden am versicherten Gebäude, die durch das Umstürzen oder Abbrechen von Bäumen, Ästen, Masten und dgl. aufgrund des Gewichts von Schnee, Eis oder gebildetem Raureif entstehen, mitversichert.  
Die Ersatzleistung ist mit EUR 1.500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

**Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Sturmversicherung**

Bei Sturmschäden gemäß Artikel 1 AStB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.